

# - Merkblatt -

(Stand ab: 30.09.2009)

## für den Vereinsvorstand

zur Anmeldung von Vorstands- und Satzungsänderungen zum Vereinsregister

---

### - Bitte immer dem „jeweiligen Vorstand“ aushändigen -

---

Der Vorstand eines Vereins ist verpflichtet, **jede Änderung** in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Vorstandes **unaufgefordert** zum Vereinsregister anzumelden.

Sofern Änderungen im Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingetreten sind, sind diese **umgehend** vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl **in notarieller beglaubigter Form** zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine einfache Abschrift bzw. Fotokopie des Protokolls der Mitgliederversammlung beizufügen.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass eine etwa beschlossene **Satzungsänderung** zur Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedarf. Die Satzungsänderung muss ebenfalls vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl über einen Notar zur Eintragung angemeldet werden. Der Anmeldung ist die Einladung zur Mitgliederversammlung, eine Abschrift oder Fotokopie des Protokolls der Mitgliederversammlung sowie der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine unterlassene Anmeldung von Veränderungen bezüglich des Vereinsvorstandes (s. o.) auch im Wege eines Zwangsgeldverfahrens durchgesetzt werden kann.

#### **Wichtige Hinweise:**

Die Protokolle sollten möglichst kurz und übersichtlich gehalten sein.  
Folgende Angaben müssen aus den Protokollen stets ersichtlich sein:

- Ort und Tag der Versammlung
- Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers
- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung sowie deren Beschlussfähigkeit
- Gefasste Beschlüsse und Wahlen (dabei sind die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau anzugeben; gewählte Vorstandsmitglieder sind mit **Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort** zu bezeichnen).
- Bei Neuwahlen ist im Protokoll zu vermerken, dass die gewählten Vorstandsmitglieder die Wahl angenommen haben.
- Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.
- Ist die Satzung insgesamt neu gefasst worden, so ist dies im Protokoll unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen; die neu gefasste Satzung ist in diesem Fall dem Protokoll als Anlage beizufügen und ebenfalls satzungsgemäß zu unterschreiben (s. u.).
- Das Protokoll ist unbedingt von den Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse und Wahlergebnisse zu beurkunden haben, zu unterschreiben.

Weitere Informationen und Muster finden Sie im Internet unter der Adresse  
<http://www.bmj.de/Vereinsrecht>.